



Beschlusskammer 3

BK 3f-14/002

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

aufgrund des Antrages

der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 21.01.2014 wegen Genehmigung von Entgelten für den gemeinsamen Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung („Carrier Line Sharing“, CLS),

Beigeladene:

1. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.,
Frankenwerft 35, 50667 Köln, vertreten durch den Vorstand,
2. EWE TEL GmbH, Cloppenburgstraße 310, 26133 Oldenburg,
vertreten durch die Geschäftsführung,
3. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München,
vertreten durch die Telefónica Germany Management GmbH und die Telefónica Deutschland Holding AG, diese vertreten durch die Geschäftsführung bzw. den Vorstand,
4. 1 & 1 Telecom GmbH, Elgendorfer Str. 57, 56410 Montabaur,
vertreten durch die Geschäftsführung,
5. BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V., Reuterstraße 159, 53225 Bonn,
vertreten durch den Vorstand,
6. EFN eifel-net Internet Provider GmbH, Bendenstraße 31, 53879 Euskirchen,
vertreten durch die Geschäftsführung,
7. ACO Computerservice GmbH, Angersbachstraße 14, 34127 Kassel,
vertreten durch die Geschäftsführung,
8. M-Net Telekommunikations GmbH, Spittlertorgraben 13, 90429 Nürnberg,
vertreten durch die Geschäftsführung,

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Antragstellerin:

Deutsche Telekom AG
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn

vertreten durch den Vorstand,

diese wiederum vertreten durch:

Dolde, Mayen und Partner Rechtsanwälte
Mildred-Scheel-Straße 1
53175 Bonn –

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur), Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch
den Vorsitzenden Ernst Ferdinand Wilmsmann,
den Beisitzer Dipl.-Kfm. Axel Schug und
den Beisitzer Helmut Scharnagl

auf die mündliche Verhandlung vom 20.02.2014 beschlossen:

1. Ab dem 01.07.2014 werden folgende Entgelte für den gemeinsamen Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung („Carrier Line Sharing“) genehmigt:

1.1 Carrier Line Sharing am HVt (CLS am HVt) ENTGELTE

Überlassung, monatlich	1,78 €
Übernahme	34,23 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	43,61 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	56,56 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	64,71 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz mit Arbeiten beim Endkunden	73,95 €
Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	28,48 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	7,08 €
Kündigung mit gleichzeitiger Übernahme der TAL	22,26 €
Zusätzliche Anfahrten im Bereitstellungs- bzw. Entstörungsprozess	27,74 €

1.2 Carrier Line Sharing am KVz (CLS am KVz) ENTGELTE

Überlassung, monatlich	1,90 €
Übernahme	35,34 €
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	39,44 €
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	60,19 €
Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	27,23 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	7,08 €
Zusätzliche Anfahrten im Bereitstellungs- bzw. Entstörungsprozess	27,74 €

2. Die Genehmigung ist befristet bis zum 30.09.2016.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin betreibt ein bundesweites Teilnehmernetz. Aufgrund der Regulierungsverfügung BK 3g-09/085 vom 21.03.2011 ist die Antragstellerin verpflichtet, vollständig entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss (auch bekannt als Teilnehmeranschlussleitung, TAL) am Hauptverteiler (HVt) bzw. Verteilerknoten oder einem näher an der Teilnehmeranschlusseinheit gelegenen Punkt (insbesondere Kabel- bzw. Endverzweiger - APL) sowie den gemeinsamen Zugang zu diesen Teilnehmeranschlüssen durch Aufteilung des nutzbaren Frequenzspektrums („Line Sharing“) zu gewähren. Beim „Line Sharing“ wird die Teilnehmeranschlussleitung nach Frequenzbändern in einen niederen und einen höheren Frequenzbereich unterteilt. Damit kann z.B. der untere Frequenzbereich von der Antragstellerin weiter für Sprachübertragung und der obere Frequenzbereich von einem Wettbewerber für Datenübertragung (typischerweise für schnelle Internetzugänge auf Basis der DSL-Technologie) genutzt werden.

Die Entgelte für die Gewährung des gemeinsamen Zugangs zur TAL sind der Genehmigungspflicht nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen und wurden zuletzt mit Beschluss BK 3f-12/072 vom 17.10.2012 bis zum 30.06.2014 genehmigt. Im Hinblick auf das Auslaufen der Entgeltgenehmigung hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 21.01.2014 einen neuen Genehmigungsantrag eingereicht.

Die Antragstellerin beantragt,

für die in Anlage 2 (Leistungsbeschreibung) dargestellten Leistungen die in Anlage 1 (Preisliste) enthaltenen Entgelte für den Zeitraum vom 01.07.2014 bis zum 30.06.2017 zu genehmigen.

Die Antragsunterlagen umfassen neben dem Antragsschreiben eine Preisliste mit den beantragten Entgelten (Anlage 1), eine Leistungsbeschreibung (Anlage 2), Angaben zu Umsatz, Absatzmengen und zur Kosten- und Deckungsbeitragsentwicklung (Anlage 3) sowie den Kostennachweis (Anlage 4). Zudem hat die Antragstellerin eine um die aus ihrer Sicht zu schützenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschwärzte Fassung zur Weitergabe an die Beigeladenen des Entgeltregulierungsverfahrens vorgelegt. Im Verlauf des Verfahrens hat sie darüber hinaus in mehreren Schreiben auf schriftliche Fragen der Beschlusskammer geantwortet bzw. ergänzend zu ihrem Antrag und dem Vortrag von Wettbewerbern Stellung genommen sowie auf entsprechende Anforderungen der Beschlusskammer zusätzliche Unterlagen übersandt.

Im Rahmen des Verfahrens haben die Beigeladenen zu 1., 3., 5., 6. und 7. schriftliche Stellungnahmen zum Entgeltantrag abgegeben und teilweise auch Anträge gestellt. Zu den Anträgen im Einzelnen wird auf die Stellungnahmen, die Bestandteil der Verfahrensakten sind, verwiesen.

Die Beigeladenen zu 1., 5. und 6. rügen die umfangreichen Schwärzungen der Antragsunterlagen durch die Antragstellerin, welche ihrer Ansicht nach eine Verletzung der Verfahrensrechte der Beigeladenen darstellen. Im Ergebnis bestehe ohnehin nur die Möglichkeit, in allgemeiner Art und Weise zu den beantragten Entgelten Stellung zu nehmen sowie diese maximal einem (quantitativen) Vergleich unterziehen zu können.

Die Beigeladene zu 1. macht darauf aufmerksam, dass die Antragstellerin aktuell durchweg höhere Entgelte als zuletzt genehmigt beantragt habe. Dafür bestehe jedoch keine Rechtfertigung, so dass die beantragten Werte im Rahmen der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung regulatorisch abzusenken seien. Bei der Bemessung der Überlassungsentgelte sei die Heranziehung von Bruttowiederbeschaffungskosten als Kostenmaßstab für ein heute neu zu errichtendes Netz als ökonomisch verfehlt und nicht nachvollziehbar zu erachten. Vielmehr sei eine Kalkulation anhand der historischen Kosten vorzunehmen. Eine derartige Vorgehens-

weise gebiete implizit auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, wonach die Interessen der Nutzer und insbesondere die Interessen der Verbraucher im Rahmen einer Abwägung durch die Beschlusskammer angemessen zu berücksichtigen seien. Vor diesem Hintergrund seien insbesondere die von der Antragstellerin geforderten Überlassungsentgelte für CLS am HVt sowie am Kabelverzweiger (KVz) unter weiterer Berücksichtigung der im Zeitverlauf realisierten Effizienzgewinne zu beurteilen. Auch bei den Einmalentgelten sei die zwischenzeitliche Etablierung der verschiedenen effizienzsteigernden Maßnahmen, so namentlich der Wirkbetrieb der WITA-Schnittstelle, das Terminbuchungstool sowie das Projekt „Wholesale-IT-Architektur“ angemessen zu berücksichtigen. Im Übrigen sei für den Wechsel von Line Sharing auf die TAL ein gesondertes Kündigungsentgelt zu etablieren, um eine Doppelverrechnung durch die derzeit maßgebliche Kombination von Kündigungs- plus Neubereitstellungsentgelt zu verhindern.

Die Beigeladene zu 3. ist der Ansicht, dass die Investitionswerte für die Line Sharing-Infrastruktur auf Basis historischer Kosten zu ermitteln seien. Ferner sei die Bezugsgröße für die Ermittlung des effizienten Beschaltungsgrades abzusenken. Setze man die vorhandenen Splittergruppen zu historischen Kosten an, wäre zu berücksichtigen, dass auf Basis der Abschreibungsdauer von acht Jahren ein Teil der Splittergruppen bereits abgeschrieben sein dürfte. Erachte die Beschlusskammer demgegenüber weiterhin Kapitalkosten auf Basis von Wiederbeschaffungswerten als entscheidungsrelevant, seien deutlich kleinere Splittergruppen gegenüber den von der Antragstellerin in der Realität aufgebauten hohen Port-Kapazitäten kalkulatorisch in Ansatz zu bringen. Die geforderten Einmalentgelte seien nicht genehmigungsfähig und insoweit abzusenken. Denn es sei davon auszugehen, dass die effizienten Prozesszeiten weiter gesunken seien und dass auch hinsichtlich der Personalkosten der Antragstellerin keine Kostensteigerungen zu vermuten seien.

Die Beigeladene zu 5. moniert, dass dem Entgeltantrag im Vergleich zum vorangegangenen Verfahren eine geänderte Leistungsbeschreibung zugrunde liege, welche offensichtlich bislang nicht mit den Marktakteuren vereinbart worden sei. Offenbar versuche die Antragstellerin einmal mehr, über die Entgeltgenehmigung Fakten zu schaffen, mit deren Hilfe sie die geänderte Leistungsbeschreibung bei ihren Vertragspartnern durchsetzen wolle. Auch wenn es begrüßenswert sei, dass die aktuell beantragten Entgelte größtenteils unter den letztmalig beantragten lägen, würden allerdings auch diese Tarife die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung deutlich überschreiten und seien somit nicht genehmigungsfähig. So seien insbesondere durch die mittlerweile im Markt etablierte Nutzung der WITA-Schnittstelle ebenso wie durch die Maßnahmen zur Reduzierung des manuellen Schaltens (RMS-Maßnahmen) erhebliche Effizienzgewinne entstanden, welche sich kostenmindernd in den Einmalentgelten widerzuspiegeln hätten. Die fehlende Plausibilität der beantragten Entgelte zeige sich u.a. am Beispiel der „Übernahme bei CLS“, welche für den Fall der HVt-Schaltung trotz identischen Aufwands ein geringeres Entgelt vorsehe als für den Fall der KVz-Schaltung. Ähnliche Inplausibilitäten zeigten sich auch beim Quervergleich mit den zeitgleich beantragten TAL-Einmalentgelten (Verfahren BK 3c-14/001). Schließlich sei auch die Konsistenz der beantragten Entgelte – ggf. mit der Konsequenz einer Kosten-Kosten-Schere - nicht gewährleistet, da sämtliche der geforderten Bereitstellungsstarife deutlich über dem Vergleichsentgelt für die „Neuschaltung eines IP-BSA-SA-Anschlusses“ lägen. Hinsichtlich der CLS-Überlassungsentgelte sei zu prüfen, ob in der Vergangenheit ein Anstieg der Materialkosten für Splitter stattgefunden habe. Im Übrigen seien – unter Anwendung eines inzwischen geringeren aktuellen kalkulatorischen Zinssatzes – die festzusetzenden CLS-Entgelte entsprechend der bisherigen Beschlusspraxis auf eine Genehmigungsdauer von wiederum lediglich zwei Jahren zu befristen.

Die Beigeladene zu 6. führt an, die von der Antragstellerin vorgelegte Leistungsbeschreibung sei bis dato jeglicher Abstimmung mit den Carriern entzogen worden und definiere auch nicht die in der maßgeblichen Zusatzvereinbarung benannten Leistungen. Im Rahmen der anhaltenden Diskussion über Qualitätsparameter (KPI) zwischen der Antragstellerin, der Beschlusskammer und den alternativen Carriern habe sich gezeigt, dass es seitens der Antragstellerin weiterhin zu einer extrem mangelhaften Ausführung im Rahmen der Bereitstellungsprozesse komme. Ohne die konkrete Festlegung von Qualitätsparametern für Mengen und Quoten sei es der Beschlusskammer ohnehin nicht möglich, Entgelte in angemessener Höhe anzuordnen. Unter Hinweis auf

die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes in den Verfahren BVerwG 6 C 19.08 vom 24.06.2009 und BVerwG 6 C 34.08 vom 25.11.2009 sei das beantragte monatliche Überlassungsentgelt für CLS am KVz ohne eine kostenmäßige Berücksichtigung von carrierseitigen Splintern im KVz zu genehmigen und darüber hinaus die vorgelegte Leistungsbeschreibung zu ergänzen. Denn im Kontext mit der von der Antragstellerin angebotenen Zusatzvereinbarung sei die Splitterbereitstellung am KVz einzig Bestandteil einer Beauftragung des nachfragenden Carriers, welcher eine dezidierte Verschaltung der bereitgestellten Splitter mit den Übergabe-Endverschlüssen als Schnittstelle am Standort der KVz-Kollokation erhalte. Eine Mitnutzung durch Dritte oder durch die Antragstellerin selbst sei wegen der exklusiven Bestellung des Carriers – und dies im Übrigen im Unterschied zur Realisierung von CLS am HVt, an welchem die Splittereinheiten generell mitgenutzt werden können - somit ausgeschlossen. Die Kosten für die Splittereinheit inklusive des Einbaus und der nichttechnische Bereitstellungsprozess seien für CLS am KVz demnach als gesondertes einmaliges Bereitstellungsentgelt zu genehmigen. Grundsätzlich seien die beantragten CLS-Entgelte aufgrund des Vorliegens nahezu vollständiger technischer und prozessualer Identität auch mit den Kostenunterlagen von IP-BSA abzugleichen. So würden beide Produktgruppen über die Splittereinheit am Übergabeverteiler (ÜVt) bzw. über einen Splitter-EVs im KVz geschaltet. Ein Unterschied sei, dass bei einer CLS-TAL zeitgleich noch niederbitratige Signale der Antragstellerin eingespeist werden könnten. In dem IP-BSA-Bereitstellungsentgelt seien darüber hinaus aber weitere Prozessschritte enthalten, weil zusätzlich ein DSL-Port bereitgestellt werde. Dennoch sei dieses Entgelt im Verhältnis zum Bereitstellungsentgelt für CLS erheblich niedriger. Schließlich sei auch das beantragte Einmalentgelt für „CLS am KVz – Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden“ nicht genehmigungsfähig. Denn CLS am KVz sei nur dann möglich, wenn der Endkunde bereits über einen funktionierenden niederbitratigen Anschluss verfüge. Zwar müsse dabei am KVz eine Verbindung hergestellt werden, jedoch seien Schaltarbeiten beim Endkunden grundsätzlich obsolet.

Die Beigeladene zu 7. hält bereits angesichts der von ihr generierten Absatzmengen die durch die Antragstellerin getroffene Behauptung sinkender CLS-Stückzahlen am KVz für nicht tragfähig. Die mit dem Antrag eingereichte Leistungsbeschreibung entspreche nicht dem aktuellen Standardangebot und sei auch nicht mit den Vorleistungsnachfragern vereinbart worden. Auch sei vorliegend nicht ersichtlich, welche einzelnen Leistungen und Prozessschritte mit den beantragten Entgelten abgedeckt werden sollten. Insbesondere sei nicht beschrieben, welche qualitätssichernden Maßnahmen mit der Herstellung einer CLS-Schaltung – so namentlich z.B. die DSL-Funktionsmessung - anfallen sollten. Schon aus diesem Grunde sei der Entgeltantrag der Antragstellerin abzulehnen. Auch der Höhe nach seien die geforderten Entgelte nicht genehmigungsfähig, da seitens der Antragstellerin offensichtlich keine (potenziellen) Effizienzgewinne – so z.B. in Form einer zeitgemäßen IT für die Auftragsabwicklung – oder Kostensenkungen berücksichtigt worden seien. Es sei ferner zu konstatieren, dass die im KVz eingesetzten Splitter ungeeignet für einen störungsfreien Betrieb seien. Die damit verbundenen Mehraufwendungen - namentlich der notwendige Austausch von Splitterbaugruppen wegen Blitzeinschlägen - gingen einzig zu Lasten der Antragstellerin und seien bei der Bemessung des CLS-Überlassungsentgeltes am KVz nicht berücksichtigungsfähig. Die beantragten Entgelte seien auch in sich sowie im Vergleich zu anderen Vorleistungsprodukten nicht konsistent. So sei insbesondere die Entgeltposition „Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden“ zu streichen, da im Falle von CLS der Schaltweg zum Kunden vorhanden und auch operativ in Betrieb sei. Es sei auch nicht nachvollziehbar, weswegen die „Übernahme einer CLS am HVt“ kostengünstiger als die „Übernahme einer CLS am KVz“ zu realisieren sei, da in der Regel der am HVt umzuschwenkende Schaltweg deutlich länger als am KVz sein dürfte. Weitere Inkonsistenzen der Vorleistungsprodukte zeigten sich darüber hinaus sowohl beim Vergleich der beantragten CLS-Entgelte mit den zeitgleich beantragten TAL-Einmalentgelten als auch beim Quervergleich mit dem Entgelt für die Neuschaltung eines IP-BSA-SA-Anschlusses. Die beantragten CLS-Entgelte hielten ferner auch einer PKS-Prüfung mit verschiedenen Endkundenprodukten der Antragstellerin nicht stand. Schließlich seien bei der Entgeltbemessung auch noch Überkompensationen der verbauten Splitter sowie die Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes kostenmindernd zu berücksichtigen. Die geforderten Kündigungsentgelte seien nicht gerechtfertigt. Beim Kündigungsprozess handele es sich um eine vertragliche Nebenpflicht der Antragstellerin. Die physikalische Rückschaltung des CLS liege dabei ausschließlich im Interesse der Antragstellerin, da insbesondere

auch keine missbräuchliche Weiternutzung im Falle der Kündigung durch den Carrier plausibel sei. Sollten gleichermaßen - entsprechend gängiger Beschlusspraxis - separate Kündigungsentgelte zu bemessen sein, so seien hierbei alle Synergien und Einsparungen durch Bündelung von Rückschaltungen – welche ggf. erst zum Zeitpunkt einer am gleichen Schaltpunkt vorzunehmenden Neuschaltung durchzuführen seien – angemessen zu berücksichtigen. Schließlich sei es auch dringend geboten, die bestehende Tarifstruktur unter Berücksichtigung der möglichen Bündelung von Auftragsformen je nach den denkbaren Fallkonstellationen (z.B. „Kündigung von CLS bei gleichzeitiger Übernahme der HVt- oder KVz-TAL“, etc.) differenzierter zu gestalten.

Die Antragstellerin hat im Nachgang zur öffentlich-mündlichen Verhandlung insbesondere die von einzelnen Beigeladenen monierten Änderungen der Leistungsbeschreibung näher erläutert und klargestellt. Demnach handele es sich bei den vorgenommenen Modifikationen ausschließlich um die Ausdehnung der Leistungserbringung für CLS am KVz sowie um die damit verbundenen Schnittstellenkonkretisierungen.

Die beantragten Entgeltmaßnahmen der Antragstellerin sind auf den Internetseiten der BNetzA sowie im Amtsblatt Nr. 2 vom 29.01.2014 als Mitteilung Nr. 95/2014 veröffentlicht worden.

Der Antragstellerin und den Beigeladenen ist in der am 20.02.2014 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen sind am 27.03.2014 über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Entwurf der Entgeltgenehmigung ist am 16.04.2014 auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden. Im Amtsblatt Nr. 7/2014 vom selben Tag hat die Beschlusskammer mit Mitteilung Nr. 154/2014 auf die Veröffentlichung hingewiesen. Zugleich ist den interessierten Parteien Gelegenheit gegeben worden, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab der Veröffentlichung Stellung zum Entwurf zu nehmen.

Lediglich die Antragstellerin nahm mit Schreiben vom 07.05.2014 Stellung. Sie betonte ausschließlich, dass sie die Genehmigung des 3. Kündigungsentgeltes, für rechtswidrig erachtet. Zu Details verwies Sie hierbei auf entsprechende Schriftsätze im Gerichtsverfahren 1 K 5925/09. Siehe hierzu auch Punkt 5.1.4.3.2.

Die fristgerecht eingegangenen schriftlichen Stellungnahme der Antragstellerin und der Beigeladenen sind als Ergebnis des Konsultationsverfahrens am 21.05.2014 im Internet und als Mitteilung Nr. 269/2014 im Amtsblatt Nr. 09/2014 veröffentlicht worden. Hierauf wird hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vortrags Bezug genommen.

Dem Bundeskartellamt ist mit Schreiben vom 22.05.2014 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Mit Schreiben vom 26.05.2013 hat das Bundeskartellamt mitgeteilt, dass es von einer Stellungnahme absieht.

Mit Schreiben vom 27.06.2014 hat die EU-Kommission von einer inhaltlichen Stellungnahme abgesehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten, insbesondere hinsichtlich des Vortrags der Antragstellerin und von Beigeladenen zu einzelnen Fragen und Aspekten des Entgeltantrages, die im Verlauf des Verfahrens aufgeworfen bzw. vertiefter erörtert worden sind, wird auf die darauf Bezug nehmenden Ausführungen unter Ziffer II. sowie im Übrigen auf den Inhalt der Verfahrensakten verwiesen.

II. Gründe

Die von der Antragstellerin beantragten Entgelte sind in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu genehmigen. Soweit die Antragstellerin darüber hinausgehende Entgelte begehrt, ist der Antrag abzulehnen.

Die Entscheidung über den Antrag beruht auf §§ 35 Abs. 3, 31 Abs. 1 Nr. 1 des Telekommunikationsgesetzes vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1190) – zur Vereinfachung im Folgenden „TKG 2004“ –, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.05.2012 (BGBl. I S. 958) – im Folgenden „TKG“ - geändert worden ist.

Danach ist für Entgelte, die nach § 30 Abs. 1 S. 1 TKG der Genehmigungspflicht unterliegen, gemäß § 35 Abs. 3 TKG eine Genehmigung zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen der §§ 28 und 31 Abs. 1 S. 2 TKG nach Maßgabe von § 35 Abs. 2 TKG entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG vorliegen.

1. Anwendbares Recht

Für die hier zu treffende Entscheidung werden die Vorschriften des TKG in ihrer aktuell geltenden Fassung herangezogen.

Zwar resultiert die Genehmigungspflicht der hier verfahrensgegenständlichen Entgelte nicht unmittelbar aus dem Gesetz selbst, sondern aus der noch auf der Grundlage des TKG²⁰⁰⁴ erlassenen Regulierungsverfügung BK3g-09/085 vom 21.03.2011. Darin sind u.a. die hier verfahrensgegenständlichen Entgelte der Genehmigungspflicht unterworfen worden. Diese Entscheidung bleibt auch nach dem Inkrafttreten des novellierten TKG wirksam, bis sie durch eine neue Entscheidung ersetzt wird. Die Beschlusskammer versteht die Unterwerfung unter die Genehmigungspflicht gleichwohl so, dass damit dynamisch auf die jeweils gültige Fassung des TKG Bezug genommen wird. Ein anderes Verständnis, wonach die Regulierungsverfügung vom 21.03.2011 statisch auf die im Zeitpunkt ihres Erlasses geltende Fassung der Vorschrift zum Genehmigungsmaßstab verweise, wäre freilich auch unschädlich. Denn die Definitionen dessen, was die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung sind, sind im TKG²⁰⁰⁴ (dort § 31 Abs. 2) und im TKG in seiner aktuell geltenden Fassung (dort § 32 Abs. 1) wörtlich identisch. Es ist daher nicht ersichtlich, dass sich vorliegend je nach Gesetzesfassung unterschiedliche Entgelthöhen ergeben würden. Das gilt auch mit Blick auf die Berücksichtigung von über die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung hinausgehenden Aufwendungen (sog. neutralen Aufwendungen). Denn die Überführung des hergebrachten § 31 Abs. 3 TKG²⁰⁰⁴ in den aktuellen § 32 Abs. 2 TKG dient lediglich der Klarstellung und hat keine Änderung des Regelungsgehaltes zur Folge,

siehe zur Begründung im Einzelnen Beschluss BK 3c-13/002 vom 26.06.2013, Ziffer 5.1.3.2.8.

2. Zuständigkeit, Verfahren und Frist

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 116 Abs. 1, 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 135 Abs. 1 TKG) aufgrund öffentlich-mündlicher Verhandlung (§ 135 Abs. 3 S. 1 TKG).

Die den Beteiligten, sowohl der Antragstellerin als auch den Beigeladenen, im Beschlusskammerverfahren gemäß § 135 Abs. 1 TKG einzuräumenden Beteiligtenrechte sind nicht dadurch unzulässig verkürzt worden, dass ihnen im Rahmen des Verfahrens nur solche Unterlagen – Antragsunterlagen und Stellungnahmen der Antragstellerin bzw. der Beigeladenen – zur Verfügung gestellt worden sind, in denen Passagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, entnommen bzw. geschwärzt wurden. Aus den bereits in anderem Zusammenhang dargelegten und den Verfahrensbeteiligten daher bekannten Gründen sowie mit Blick auf die Entscheidungspraxis des Bundesverwaltungsgerichtes,

vgl. BVerwG, Beschluss 20 F 1.06 vom 09.01.2007,

hält die erkennende Beschlusskammer grundsätzlich an der bisherigen Praxis der Beschlusskammern im Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in Entgeltregulierungsverfahren fest.

Die in den Kostenunterlagen ausgewiesenen konkreten Kostenwerte der Antragstellerin sowie Angaben zu den Absatz- und Umsatzmengen, deren fehlende Offenlegung von einzelnen Beigeladenen kritisiert worden ist, stellen allerdings schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. März 2006 – 1 BvR 2087/03, 1 BvR 2111/03 –, BVerfGE 115, 205-259, Rn. 89 (juris).

Die Beigeladenen hätten bei einer vollständigen oder auch nur teilweisen Offenlegung der Kostennachweise einen weiten Einblick in die interne Kalkulation der Antragstellerin bekommen und daraus ggf. wertvolle Erkenntnisse für eine eigene Optimierung und damit eine Verbesserung ihrer Konkurrenzposition zur Antragstellerin erhalten. Zwar ist die Antragstellerin verpflichtet, Zugang zu ihrem Netz zu Kosten, die eine effiziente Leistungsbereitstellung nicht überschreiten, zu gewähren. Damit einher geht indessen nicht die Pflicht, sämtliche internen Kosten, Kalkulationen, betrieblichen Abläufe und Prozesse ihren Mitbewerbern im Rahmen von Entgeltverfahren offenbaren zu müssen. Daran ändert nichts, dass von Seiten der Wettbewerber einzelne Kostenbestandteile als überhöht bzw. ineffizient angesehen werden. In solchen Fällen ist es gerade Zweck und Aufgabe der Regulierung, unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse korrigierend einzugreifen.

Deren Schwärzung ist damit kein Beleg für eine unzureichende Transparenz, sondern eine Folge der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Antragstellerin, wozu die Beschlusskammer gesetzlich verpflichtet ist.

Gemäß § 132 Abs. 4 TKG sind die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Weil es sich hier um eine Entscheidung nach Teil 2 Abschnitt 3 des Gesetzes handelt, war gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 TKG auch dem Bundeskartellamt rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diesem Erfordernis wurde durch die fortlaufende Übersendung der wesentlichen Verfahrensunterlagen und durch die Übermittlung des Entscheidungsentwurfs genügt.

Des Weiteren ist der Entwurf dieser Entscheidung konsultiert und konsolidiert worden. Die Rechtsgrundlage für die Durchführung von Konsultations- und Konsolidierungsverfahren findet sich in den §§ 10 und 24 VwVfG i.V.m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 3 Rahmen-RL.

Gemäß § 10 VwVfG ist das Verwaltungsverfahren an bestimmte Formen nicht gebunden, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen. Es ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen. Nach § 24 Abs. 1 VwVfG ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden. § 24 Abs. 2 VwVfG bestimmt, dass die Behörde alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen hat.

Im Rahmen dieser Vorgaben hat es die Beschlusskammer für zweckmäßig und geeignet gehalten, den Entwurf der Genehmigungsentscheidung einem Konsultations- und Konsolidierungsverfahren zu unterziehen. Bei einem Konsultationsverfahren im Sinne von Art. 6 Rahmen-RL geben die nationalen Regulierungsbehörden interessierten Kreisen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf von Maßnahmen, die beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben werden. Dieses Verfahren soll eine über den engen Kreis der Beteiligten (§ 134 Abs. 2 TKG) hinausreichende Informationssammlung und Offenheit ermöglichen. Dabei geht es nicht oder jedenfalls nicht in erster Linie um die Gewährung rechtlichen Gehörs gegenüber dem Regulierungsadressaten und sonstigen Beteiligten (vgl. dazu § 135 TKG), sondern um die Herstellung umfassender Transparenz gegenüber der interessierten Fachöffentlichkeit,

vgl. BVerwG, Urteil 6 C 15.07 vom 02.04.2008, Rz. 42, BVerwG, Beschluss 6 B 50.09 vom 28.01.2010, Rz. 14, und VG Köln, Urteil 21 K 7809/10 vom 19.09.2012, S. 22 des amtlichen Umdrucks.

Ein Konsolidierungsverfahren im Sinne von Art. 7 Abs. 3 Rahmen-RL bedingt, dass die nationale Regulierungsbehörde den Maßnahmenentwurf gleichzeitig der Kommission, dem GEREK und den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stellt und diese Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Einbeziehung der vorgenannten Institutionen in das nationale Verwaltungsverfahren dient vornehmlich der Wahrung der Rechtseinheit. Das Verfahren soll – wie sich aus Erwägungsgrund 15 der Rahmen-RL und Erwägungsgrund 18 der Änderungs-RL 2009/140/EG ergibt – die unionsweit harmonisierte Anwendung des Rechtsrahmens im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Rahmen-RL gewährleisten, d.h. es soll sichergestellt werden, dass sich Beschlüsse, die auf nationaler Ebene gefasst werden, nicht nachteilig auf den Binnenmarkt oder andere Ziele des Vertrags auswirken,

vgl. auch VG Köln, Urteil 21 K 7809/10 vom 19.09.2012, S. 22 des amtlichen Umdrucks.

Die Beschlusskammer ist vorliegend nicht dadurch an der Durchführung von Konsultations- und Konsolidierungsverfahren gehindert gewesen, dass das nationale Gesetz diese Verfahren zwar bezüglich der Festlegung von Marktdefinition und Marktanalyse (§ 12 TKG) sowie des Erlasses einer Regulierungsverfügung (§ 13 TKG), nicht aber ausdrücklich auch für den Erlass von Entgeltgenehmigungen vorsieht. Die genannten Verpflichtungen beinhalten nämlich nicht zugleich das Verbot, diese Verfahren vor dem Ausspruch von Entgeltgenehmigungen zu durchlaufen. Mangels spezialgesetzlichen Ausschlusses gelten vielmehr die allgemeinen Verfahrensregelungen der §§ 10 und 24 VwVfG,

vgl. VG Köln, a.a.O., S. 21f. des amtlichen Umdrucks.

Den verfahrensgegenständlichen Vorleistungsentgelten kommt – neben den monatlichen Überlassungsentgelten und einmaligen Bereitstellungsentgelten für den TAL-Zugang - marktprägende Bedeutung auch für andere Vorleistungen, insbesondere die „Shared-Varianten“ des Bitstrom,

s. Beschluss BK 3a-11/022 v. 30.11.2011, S 21 unten

zu. Durch die Durchführung von Konsultation und Konsolidierung soll außerdem ein Gleichlauf mit den parallel beantragten und ebenfalls dieses Verfahren durchlaufenden TAL-Bereitstellungsentgelten hergestellt werden. Dieses Vorgehen ist sachgerecht, weil bei der Kalkulation der Entgelte für das Carrier Line Sharing mehrfach auf Werte aus dem Verfahren zur Genehmigung der Entgelte für die TAL-Bereitstellung zurückgegriffen wird.

Um dieser Bedeutung Rechnung zu tragen, hat sich die Beschlusskammer im Rahmen der §§ 10 und 24 VwVfG zur Durchführung von Konsultations- und Konsolidierungsverfahren entschieden. Diese Verfahren erlauben es, die Breite der materiell betroffenen Wettbewerbs-, Verbraucher- und Binnenmarktinteressen durch eine damit korrespondierende Öffnung des Verfahrens für die interessierte Fachöffentlichkeit und die insbesondere den Binnenmarktgedanken tragenden Institutionen abzubilden und so – jedenfalls potenziell – Erkenntnisse in das Verfahren einfließen zu lassen, welche die Beschlusskammer mit Blick auf die von den Verfahrensbeiträglichen vertretenen Individualinteressen ansonsten nicht hätte gewinnen können. Im Übrigen ist daran zu erinnern, dass mit dieser Vorgehensweise auch die Gefahr einer ansonsten drohenden (abermöglichen) Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens abgewendet werden kann,

vgl. hierzu Beschluss BK 3a-10/098 vom 24.02.2011, S. 27.

Soweit – über die Vorgaben der §§ 10 und 24 VwVfG hinaus – aufgrund unionsrechtlicher Erwägungen sogar eine rechtliche Pflicht zur Durchführung von Konsultation und Konsolidierung bestehen sollte, wäre dies unschädlich. Denn jedenfalls sind diese Verfahren im hiesigen Fall durchlaufen worden.

3. Genehmigungspflicht

Die Genehmigungsbedürftigkeit der verfahrensgegenständlichen Entgelte ergibt sich aus der Regulierungsverfügung BK3g-09-085/R vom 21.03.2011.

In dieser Entscheidung ist die Antragstellerin in Ziffer 1.1.1 und 1.1.2 des Tenors dazu verpflichtet worden, anderen Unternehmen vollständig entbündelten Zugang zur TAL, in Form der Kupferdoppelader am HVt oder einem näher an der Teilnehmeranschlusseinheit gelegenen Punkt (Kabel- bzw. Endverzweiger - APL) sowie des gemeinsamen Zuganges zu diesen TAL durch Aufteilung des nutzbaren Frequenzspektrums („Line Sharing“) zu gewähren. Die hierfür von der Antragstellerin verlangten Entgelte unterliegen gemäß Ziffer 2 des Tenors der Regulierungsverfügung der Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG.

Die durch die Regulierungsverfügung begründete Zugangsverpflichtung umfasst neben der eigentlichen Verpflichtung, Zugang zur TAL im Wege des „Line Sharing“ zu gewähren, zugleich auch sämtliche zusätzliche Leistungen, welche die Nutzung dieser Zugangsform überhaupt erst ermöglichen (vgl. § 30 Abs. 1 S. 1 TKG i.V.m. § 21 TKG). Anderenfalls bestünde die Möglichkeit, über eine Verweigerung solcher Nebenleistungen die Inanspruchnahme der eigentlichen Leistung faktisch erheblich zu erschweren bzw. sogar unmöglich zu machen.

4. Art der Entgeltgenehmigung

Die Überprüfung der verfahrensgegenständlichen Entgelte erfolgt gemäß § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Eine nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG grundsätzlich denkbare Regulierung im Rahmen eines Price-Cap-Verfahrens war im konkreten Fall nicht geboten, weil ein Entgeltkorb für die betreffenden Dienste bislang nicht festgelegt worden ist.

5. Genehmigungsfähigkeit

Die beantragten Entgelte sind im tenorierten Umfang genehmigungsfähig.

Die Erhebung einmaliger Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte für CLS ist rechtlich nicht zu beanstanden. Zur grundsätzlichen Rechtmäßigkeit von Kündigungsentgelten wird auf Ziffer 5.1 der Entgeltgenehmigung BK 3c-14/001 vom XX.XX.2014 betr. die TAL-Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte verwiesen.

Die genehmigten Entgelte überschreiten nach Überzeugung der Beschlusskammer die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht, § 31 Abs. 1 TKG (Ziffer 5.1). Zudem liegen für diese Entgelte keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG vor (Ziffer 5.2).

5.1 Vorliegen der Anforderungen nach § 31 TKG

Die unter Ziffer 1. tenorierten Entgelte entsprechen den nach § 35 Abs. 3 S. 1 TKG für die Erteilung der Genehmigung zugrunde zu legenden Anforderungen des § 31 TKG.

Nach § 31 Abs. 1 S. 2 TKG sind die Entgelte genehmigungsfähig, sofern diese die Summe der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und der Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG nicht überschreiten. Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind, § 32 Abs. 1 TKG.

Die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ist in erster Linie auf Basis der vom beantragenden Unternehmen gemäß § 34 Abs. 1 TKG mit dem Entgeltantrag vorzulegenden Kostenunterlagen, die im Übrigen auch auf Datenträger vorzulegen sind (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 TKG), vorzunehmen.

Der Vorrang der Kostenprüfung anhand der vom Unternehmen vorzulegenden Kostenunterlagen ergibt sich aus § 35 Abs. 1 S. 1 TKG. Danach können die anderen in dieser Vorschrift enthaltenen Prüfmethode zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung – eine Vergleichsmarktbetrachtung (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG) und eine unabhängige Kostenrechnung

unter Heranziehung eines Kostenmodells (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG) – grundsätzlich nur „neben“ den vorliegenden Kosteninformationen, mithin einer Kostenprüfung anhand dieser Informationen, angestellt werden.

Gemäß § 34 Abs. 4 TKG müssen die Kostennachweise im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten eine Prüfung der Bundesnetzagentur sowie eine Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und eine Entscheidung innerhalb der Frist nach § 31 Abs. 4 S. 3 TKG, mithin in der Regel von maximal zehn Wochen, ermöglichen. Die vorgelegten Ist-Kostennachweise müssen die Beschlusskammer in die Lage versetzen, durch geeignete Modifizierungen die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu ermitteln. Korrekturen der wesentlichen Eingangsgrößen und eine Quantifizierung der Auswirkung dieser Korrekturen im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der jeweiligen Dienstleistung müssen innerhalb des Verfahrens durchführbar sein.

Eine Kostenkalkulation, die den Anforderungen des § 34 TKG gerecht wird, muss deshalb eine transparente Darlegung der Ermittlungsmethodik der Ist-Kosten beinhalten (§ 34 Abs. 2 Nr. 2 TKG). In den Kostenunterlagen ist auf eine verständliche Art und Weise zu erörtern, wie die Inputparameter miteinander verknüpft werden und wie sich aus ihnen das Endergebnis (die Gesamtkosten je Dienstleistung) ableiten lässt. Die Lieferung einer sog. „Black-Box“, die lediglich Dateneingabe und Datenausgabe ohne Darlegung des Rechenweges erkennen lässt, reicht nicht aus.

Das Mengengerüst gemäß Bestandssystemen der Antragstellerin und das Preisgerüst, das der Kostenberechnung zugrunde liegt, sowie die Kapazitätsauslastung sind offen zu legen. Dabei ist es erforderlich, dass wesentliche Parameter des Mengen- und Preisgerüsts nicht nur als Einzelangaben, sondern auch in aggregierter Form ausgewiesen sind und so eine Beurteilung anhand von Referenzwerten ermöglicht wird (§ 34 Abs. 2 Nr. 1 TKG). Darüber hinaus hat das beantragende Unternehmen eine Gesamtschau der Kosten sowie deren Aufteilung auf Kostenstellen und die einzelnen Leistungen (Kostenträger) nach Einzel- und Gemeinkosten zu liefern (§ 34 Abs. 3 TKG).

Nicht mit dem Antrag vorgelegte Unterlagen müssen gemäß § 34 Abs. 5 TKG nur berücksichtigt werden, wenn dadurch die Einhaltung der Verfahrensfristen nicht gefährdet wird. Sofern von der Beschlusskammer während des Verfahrens zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte angefordert werden, müssen diese nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der gesetzten Frist vom beantragenden Unternehmen vorgelegt werden,

zur Präklusionswirkung nicht bzw. verspätet eingereichter Kostenunterlagen siehe VG Köln, Beschluss 21 L 1845/06 vom 18.06.2007, S. 4 f. des amtl. Umdrucks.

Legt das beantragende Unternehmen die in § 34 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vor, kann eine Genehmigung der Entgelte gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 TKG versagt werden. Soweit die vorgelegten Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen, kann die Genehmigungsentscheidung jedoch auch auf der Grundlage einer Tarifvergleichsbetrachtung oder eines Kostenmodells beruhen, § 35 Abs. 1 TKG.

5.1.1 Kalkulationsbasis

Die Investitionswerte für das Line-Sharing sind auf der Basis von Tagesneuwerten ermittelt worden.

Hinsichtlich der Bestimmung der Kalkulationsbasis, also der Ausfüllung des Begriffes der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung, steht der Beschlusskammer ein vollumfänglicher Beurteilungsspielraum zu,

vgl. Beschluss BK 3g-09/085 vom 21.03.2011 und nunmehr auch BVerwG, Urteile 6 C 11.10 bis 13.10 vom 23.11.2011, Rz. 36, 31.

Die Beschlusskammer hat diesen Beurteilungsspielraum, was die TAL-Entgelte betrifft, in der Genehmigungsentscheidung zu den TAL-Überlassungsentgelten ausgefüllt. Das Ergebnis der entsprechenden Abwägung unter Berücksichtigung der verschiedenen in § 2 Abs. 2 TKG ge-

nannten Regulierungsziele war, dass eine Kalkulation auf Basis der derzeit aktuellen Wiederbeschaffungskosten für den Teilnehmeranschluss dem Ziel der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs dient und auch dem Interesse der Antragstellerin gerecht wird. Dagegen bestanden keine berechtigten Gegeninteressen für eine Kalkulation auf Basis der historischen Kosten,

vgl. ausführlich – auch mit Blick auf die Nutzerinteressen und die Innovationsförderung – Beschluss BK 3c-13/002 vom 26.06.2013, S. 32ff.

Die im vorgenannten Beschluss angestellten Erwägungen lassen sich auf den vorliegenden Fall übertragen. Im hiesigen Fall werden ebenfalls Entgelte für die Überlassung der TAL allerdings in der Variante „gemeinsamer Zugang“, also der Nutzung lediglich des oberen Frequenzbereichs der TAL durch einen Wettbewerber für Datenübertragung, genehmigt. Diese Entgelte sind – wie sich aus dem Konsistenzgebot des § 27 Abs. 2 TKG ergibt – inhaltlich mit denjenigen für die komplette Überlassung der TAL abzustimmen. Dementsprechend sind auch der Berechnung der hiesigen Investitionswerte Tagesneuwerte zugrunde zu legen.

5.1.2 Bewertung der Kostenunterlagen

Den CLS-Überlassungsentgelten liegen vorrangig Kapitalkosten für die notwendigen Splitter sowie den Investitionen für die anteilige HVt- bzw. KVz-Nutzung zugrunde. Des Weiteren decken diese Tarife die relevanten Kosten für Entstörung, Vertrieb und Fakturierung ab.

Die Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte basieren auf einmaligen Produkt- und Angebotskosten. Diese setzen sich nach der Kalkulation der Antragstellerin aus Prozesskosten, anteiligen Kosten der Vergabe an Auftragnehmer, etwaig erforderlichen Materialkosten, Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG zusammen.

Die vorgelegte Kalkulation genügt im Wesentlichen den Vorgaben des § 34 TKG, so dass die Unterlagen der Antragstellerin insoweit als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden konnten.

Im Einzelnen:

5.1.2.1 Kalkulation der Einzelkosten für die Überlassung

Die Kostenunterlagen bezüglich der Einzelkosten für die jeweilige Überlassung des Produktes „Line Sharing“ enthalten im Hinblick auf die wesentlichen Kostenbestandteile ein hinreichendes und variierbares Preis-/ Mengengerüst (z. B. Einkaufspreise für Splitterkarten oder Splitterblock, Stundensätze und Prozesszeiten für die Entstörung).

Eine nachvollziehbare Kalkulation fehlt lediglich, wie in mehreren vorausgegangenen Entgeltanträgen, zu den Kosten der Anlagenklassen 6518, 6519 und 6810 („sonstige technische Einrichtungen der Fernsprechvermittlungstechnik“, „Rechner im Bereich der Vermittlungstechnik“ und „Rechnersysteme in der Technik“; siehe z. B. bereits ICAs-Beschluss BK 3c-07-028 / E 21.09.07 vom 30.11.2007, S. 23 des amtlichen Umdrucks). Die Antragstellerin lehnte in zurückliegenden Verfahren eine Nachbesserung der Herleitung mit Hinweis darauf ab, dass der Aufwand für einen sachgerechten Investitionsnachweis in keinem Verhältnis zu dem sich daraus ergebenden Erkenntnisgewinn stehe.

5.1.2.2 Kalkulation der Prozesskosten für die Bereitstellung und Kündigung

Die Bewertung der von der Antragstellerin für die einmaligen Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte vorgelegten Kostenunterlagen folgt – soweit nicht (technische) Besonderheiten in Rede stehen - der Bewertung der Kostenunterlagen für die Bereitstellung und Kündigung des Zugangs zur TAL (siehe Konsultationsentwurf BK 3c-14/001 vom 01.04.2014, Ziffer 5.2.1.1.1).

Die detaillierte Aufgliederung der Prozesskosten für sämtliche Produktvarianten in eine Vielzahl von Aktivitätsschritten sowie zugehörige Zeit- und Stundensätze stellen ein Preis- und Mengen-

gerüst dar, dessen Verknüpfungen transparent sind und Modifizierungen der Eingangsparameter sowie die Quantifizierung ihrer Auswirkungen auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der hier gegenständlichen Dienstleistungen ermöglichen.

5.1.2.3 Weitere Kalkulationsbestandteile

Neben den Prozesskosten sind auch die Materialkosten und die bei Fremdvergabe an Auftragnehmer zu zahlenden Preise hinreichend aufgeschlüsselt und nachvollziehbar dargestellt.

Die Gemeinkostendarstellung der Antragstellerin konnte ebenso als Basis für die Ermittlung eines angemessenen Zuschlags für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten anerkannt werden, wie auch die Unterlagen zum Nachweis der Aufwendungen gemäß § 32 Abs.2 TKG. Diese setzen sich nach der Kalkulation der Antragstellerin aus „Vivento-Aufwendungen“ sowie „Aufwendungen für Abfindungen bzw. Rückstellungen für Vorruhestandsregelungen“ zusammen.

5.1.3 Ermessensausübung gemäß § 35 Abs. 3 S.3 TKG

Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 TKG kann – wie oben bereits erwähnt - die Bundesnetzagentur einen Entgeltantrag ablehnen, wenn das antragstellende Unternehmen die in § 34 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat.

Die Entscheidung, ob und inwieweit ein Entgeltantrag ohne vollständige Kostenunterlagen abgelehnt wird, liegt danach im pflichtgemäßen Ermessen der Beschlusskammer. Die Eröffnung eines Ermessens für die Entscheidungsfindung soll der Behörde eine Lösung ermöglichen, die angesichts aller entscheidungserheblichen Umstände des konkreten Falles und nach Abwägung aller mit der jeweiligen Norm verfolgten Zwecke das Ziel des Gesetzes am besten verwirklicht,

Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage 2005, § 40 Rdnr. 23 und 52.

Hiervon ausgehend ist die Beschlusskammer nach pflichtgemäßer Abwägung aller ihr zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Tatsachen und darauf gründenden maßgeblichen Gesichtspunkte zu dem Ergebnis gekommen, ihr durch § 35 Abs. 3 S.3 TKG eröffnetes Ermessen dahingehend auszuüben, den Entgeltantrag nicht insgesamt abzulehnen bzw. allein auf der Grundlage einer alternativen Erkenntnismöglichkeit zu bescheiden.

Nachweismängel bei einzelnen abgrenzbaren Bestandteilen der Kalkulation haben dazu geführt, dass die betreffenden Positionen gestrichen wurden (betrifft insbesondere die in die CLS-Überlassungsentgelte eingerechneten Investitionswerte für die Anlagenklassen 6518, 6519 sowie 6810) oder dass in Bezug auf einzelne Parameter alternativ verfügbare Werte herangezogen worden sind. Diese gewährleisteten nach Überzeugung der Beschlusskammer, dass die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht überschritten werden (betrifft antragsübergreifend insbesondere variable sachliche Verteilzeiten des technischen Außendienstes, Bündelungseffekte und Schaltzeiten am KVz - siehe auch Konsultationsentwurf BK 3c-14/001 vom 01.04.2014, Ziffer 5.2.2).

Für den ganz überwiegenden Teil der Kostenkomponenten hat die Antragstellerin demgegenüber hinreichende Nachweise vorgelegt.

Die Beschlusskammer hat in der Vergangenheit regelmäßig in pflichtgemäßer Ausübung ihres Ermessens gleichwohl über den Entgeltantrag entschieden, wenn sie auch ohne verwertbare Kostenunterlagen bzw. ohne den nicht nachgewiesenen Kalkulationsbestandteil auf Grund alternativer Erkenntnisse ein dem gesetzlichen Genehmigungsmaßstab des § 32 Abs. 1 S. 1 TKG entsprechendes (niedrigeres) Entgelt ermitteln konnte. An dieser Praxis wird sie auch künftig festhalten. Durch § 35 Abs. 1 S. 2 TKG ist sogar ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, dass eine Entscheidung der Bundesnetzagentur vollständig auf einer Vergleichsmarktbetrachtung oder auf der Grundlage eines Kostenmodells beruhen kann, wenn die kompletten vorliegenden Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen. Damit hat der TKG-Gesetzgeber dem Umstand Rechnung getragen, dass aus Gründen der Planungssicherheit Entgeltgenehmigungen auch dann möglich sein sollen, wenn sich die Kosten der effi-

zienten Leistungsbereitstellung nicht aus den vorgelegten Kostenunterlagen ableiten lassen und alternative Ermittlungen durchführbar sind. Deshalb wäre es erst recht unverhältnismäßig und würde den Regulierungszielen des § 2 TKG diametral zuwider laufen, die beantragte Genehmigung nicht zumindest teilweise zu erteilen, wenn wie im vorliegenden Fall für den ganz überwiegenden Teil der Kostenbestandteile ein hinreichender Nachweis erbracht worden ist und einzelne unzureichend belegte Komponenten durch alternative Werte ersetzt werden können.

5.1.4 Bewertung der Entgelte im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

Das genehmigte monatliche Überlassungsentgelt für CLS am HVt liegt um 6 % über dem zuletzt genehmigten Wert, die Überlassung am KVz steigt um 4,4%. Zudem war die überwiegende Anzahl der beantragten Einmalentgelte unter die zuletzt maßgeblichen Tarife abzusenken. Die Spanne der einzelnen leistungsspezifischen Entgeltabsenkungen bemisst sich dabei auf Werte zwischen 0,6 % (Kündigung ohne Umschaltung des Endkunden am HVt) und annähernd 10,6 % (Kündigung mit gleichzeitiger Übernahme der TAL). Die Erhöhung bei der „Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden am HVt“ beläuft sich auf 9,4 %.

Für das Überlassungsentgelt am HVt begründet sich die Tarifierhöhung gegenüber der bisherigen Genehmigung insbesondere durch höhere Materialpreise für die Splittermodule.

Für die CLS-Überlassung am KVz ergibt sich die Erhöhung gegenüber dem bisher genehmigten Entgelt ausschließlich aus dem nun erfolgten Ansatz von Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG, auf deren Geltendmachung die Antragstellerin im Vorverfahren noch ausdrücklich verzichtet hatte.

Entgeltsenkend gegenüber den Antragswerten wirken die gebotene Erhöhung des Beschaltungsgrades beim CLS am HVt, die Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes sowie Reduktionen bei Gemeinkosten und Kosten nach § 32 Abs. 2.

Die Absenkung der Einmalentgelte gegenüber der bisherigen Genehmigung begründet sich zum einen aus den bereits seitens der Antragstellerin reduziert vorgetragenen Prozesszeiten - so z.B. für die Auftragsbearbeitung - und zum anderen aufgrund kalkulatorisch nun fest verdrahteter Splitter und damit einer teilweise geringeren Anzahl von notwendigen Schaltarbeiten. Zudem ist der Anteil der Auftragnehmerleistungen deutlich gestiegen.

Gegenüber den Antragswerten erfolgen die Reduktionen zudem wie folgt aus

- Absenkungen bei den Vertriebsprozesszeiten durch Ansatz einer elektronischen Schnittstelle,
- der Senkung der geltend gemachten variablen sachlichen Verteilzeiten für Tätigkeiten des Außendienstes,
- den Anpassungen der Außendienstprozesszeiten gemäß der parallelen Genehmigung zu den TAL-Einmalentgelten: Hierzu zählen die Kürzungen im Rahmen der von der Antragstellerin in Ansatz gebrachten Kosten für RMS 2.0 (Reduzierung des manuellen Schaltens), die Anpassungen der Schaltarbeitsprozesszeiten am KVz bzw. beim Endkunden sowie die geänderten Bündeleffekte bei gleichzeitiger Erledigung von Schaltaufträgen,
- dem teilweisen Streichen von Wegezeiten beim CLS am KVz sowie
- der Verringerung der Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG.

Entsprechende Tarifsteigerungen begründen sich vornehmlich durch Erhöhungen der Stundensätze.

5.1.4.1 Überlassungsentgelt für CLS am HVt

Der beantragte Tarif für die Überlassung in Höhe von (wiederum) 2,43 € war – angesichts der Überschreitung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung - auf 1,78 € zu reduzieren.

Der von der Antragstellerin auf Basis von Wiederbeschaffungswerten ausgewiesene monatliche Kostenbetrag (KeL DTAG 2013) beträgt **[BuGG]**. Im vorhergehenden Antrag belief sich der entsprechende Wert sogar auf **[BuGG]**.

5.1.4.1.1 Nicht anerkennungsfähige bzw. anzupassende Kostenpositionen

Die gegenüber den beantragten Kosten notwendige Anpassung des CLS-Überlassungsentgeltes am HVt ergibt sich aus nachfolgend benannten Korrekturschritten:

Investitionswerte für den Splitter und den Anteil am HVt

Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Investitionswerte für den Splitter sowie den Anteil am HVt konnten mit geringfügigen Anpassungsmaßnahmen als Berechnungsbasis akzeptiert werden. Grundsätzlich setzt sich dabei der Investitionswert des Splitters aus einem Splitterblock und einem ADSL-Splittermodul zusammen.

Da die Antragstellerin bezüglich des Splitterblocks keinen aktuellen Kontraktpreis belegen konnte - der bisherige Kontrakt stammte aus dem Jahr 2012 - musste die Beschlusskammer Rückgriff auf den im vorangegangenen Verfahren ermittelten Materialpreis **[BuGG]** nehmen und diesen anhand der Reihe „GP09-263 Geräte und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik“ des Statistischen Bundesamtes mit dem Indizierungsfaktor von 1,00271 anpassen. Im Ergebnis errechnet sich somit ein in die Kostenkalkulation einfließender Wert für den Splitterblock in Höhe von **[BuGG]**.

Analog musste der Kostenansatz des Splittermoduls gekürzt werden, da ebenfalls kein gültiger Kontrakt vorlag. Unter Berücksichtigung von Skontoabzug und Indizierung war ein Materialpreis von **[BuGG]**, gegenüber dem Antragswert von **[BuGG]**, zu berücksichtigen.

Der Antragswert für das HVt-Gestell wurde aufgrund der Produkteigenschaft (Metallgehäuse) nicht indiziert. Hier wurden die Kosten des HVt-Gestells auf Basis des HVt95 kalkuliert. Der von der Antragstellerin angesetzte KeL-Preis von **[BuGG]** konnte insoweit akzeptiert werden.

Die beantragten Verrichtungszeiten *Splitter befestigen* und *Montage pro HVt-Gestell* berücksichtigen nicht sachgerechte Zuschläge (Zuschläge für *sachlich konstante Verteilzeit* und *Besondere Zeiten*). Seit der Genehmigung zum Antrag CFV SDH vom 20.08.2013 erfolgt diesbezüglich eine antragsübergreifende Kürzung der Verrichtungszeiten um **[BuGG]**%, welche auch vorliegend umgesetzt wird.

Weitere geringfügige Kürzungen ergeben sich schließlich durch Reduzierung des Stundensatzes für Montagearbeiten im Rahmen aktivierter Eigenleistungen, welcher (antragsübergreifend) von **[BuGG]** auf **[BuGG]** (entspricht dem Stundensatz des Ressorts DT Technik) zu verringern war.

Anlageklassen 6518, 6519 und 6810

Die in den Anlageklassen 6518 und 6519 sowie 6810 in Ansatz gebrachten Beträge konnten mangels prüffähiger Kostenunterlagen (siehe Ziffer 5.1.2.1) erneut nicht anerkannt werden. Die durch Streichung erfolgten kostenmäßigen Auswirkungen auf die Höhe des ermittelten Investitionswertes sind gering.

Beschaltungsgrad

Nicht akzeptiert werden konnte der von der Antragstellerin bei der Kalkulation des Invest zugrunde gelegte Beschaltungsgrad. Dieser stieg zwar laut Kostenunterlagen gegenüber dem bislang ausgewiesenen Wert von **[BuGG]** % auf **[BuGG]** %. Die Beschlusskammer hat jedoch stattdessen einen effizienten Beschaltungsgrad von unverändert 45 % in ihre Berechnungen einbezogen.

Zu berücksichtigen ist zwar die von sinkenden Absatzzahlen des CLS geprägte Marktentwicklung, deren Dynamik sich jedoch abgeschwächt hat. Eine alternative Nutzung der Splitter, z.B. für Bitstrom Produkte oder eigene Kunden der Antragstellerin, die einen höheren Beschaltungs-

grad zur Folge hätte, scheidet weiterhin aus. Dies wurde im vorangegangenen Verfahren auch nochmals im Rahmen der damaligen öffentlichen mündlichen Verhandlung seitens der Antragstellerin bestätigt.

Ein Beschaltungsgrad in Höhe der von der Antragstellerin angesetzten **[BuGG]** war aber dennoch nicht akzeptabel. Vielmehr waren mengenbezogene Anpassungen vorzunehmen. Diese sind aufgrund des anhaltenden Rückgangs der CLS-Nachfrage zur Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung sachlich gerechtfertigt. Denn die Kalkulation der Antragstellerin bezieht auch sämtliche nicht mehr benötigte Splitterblöcke und Splittermodule mit ein und bewertet diese zu Wiederbeschaffungspreisen. Sie geht damit von einer Neubeschaffung von diesen Materialpositionen aus, deren Anzahl nicht auf der aktuellen Nachfrage, sondern auf viel höheren Absatzmengen früherer Jahre basiert. Daraus ergibt sich bei deutlichen Nachfragerückgängen eine erhebliche Diskrepanz zwischen der für die Kalkulation auf Basis von Wiederbeschaffungswerten unterstellten Auslastung und des tatsächlichen Bedarfs. In diesem Zusammenhang wird ergänzend auf die Ausführungen früherer Beschlüsse verwiesen, wo in diesem Kontext festgestellt wurde, dass bereits die vorhandene Anzahl von Ports im Verhältnis zur maximalen Nutzerzahl nicht effizient war.

Die Antragstellerin führte im vorhergehenden Verfahren aus, dass aufgrund der Kundenstreuung eine Zusammenlegung von Kunden auf weniger Splitterblöcken ihrer Auffassung nach wirtschaftlich gar nicht möglich sei. Die Beschlusskammer ist allerdings weiterhin der Ansicht, dass im Rahmen eines Wiederbeschaffungsansatzes hier eine Optimierung sachgerecht ist. Bezüglich der Dimensionierung der Anzahl von Ports wird daher weiterhin der bisherige Beschaltungsgrad von 45 % als effizienter Maßstab zugrunde gelegt. Dies ist im Hinblick auf den Ist-Bestand Ende 2013 auch gerechtfertigt, da sich der von der Antragstellerin ursprünglich prognostizierte Absatzrückgang nicht in der vermuteten Dynamik eingestellt hat.

Abschreibungsdauer

Die von der Antragstellerin für die beiden Bauteile „Splitter“ und „Splitterblock“ auf jeweils **[BuGG]** Jahre angesetzte Abschreibungsdauer konnte für den Splitterblock erneut und zum wiederholten Male nicht anerkannt werden. Sie wurde für dieses Bauteil wie in den vorhergehenden Entscheidungen mit 8 Jahren angesetzt. Denn der Splitter ist grundsätzlich eine passive Komponente, die zudem keinem besonderen Verschleiß unterliegt und nur selten Defekte aufweist. Eine kürzere Abschreibung für den Splitterblock ist daher nicht sachgerecht. Eine ökonomische Nutzungsdauer von **[BuGG]** Jahren wird somit erneut lediglich für das ADSL-Splittermodul anerkannt, das bei höherem Bandbreitenbedarf ausgetauscht werden kann, während der Splitterblock in diesem Fall weiter nutzbar ist.

Kalkulatorischer Zinssatz

Der von der Antragstellerin verwendete Zinssatz von **[BuGG]** wurde auf 6,58 % gekürzt. Hierzu wird auf den Beschluss BK3c-13/052 vom 29.11.2013 für ICAs ohne Kollokation, Ziffern 4.1.4.1.2.3 und 4.1.4.1.4 verwiesen.

Miet- und Betriebskosten

Die Zuschlagssätze für Mietkosten waren bzgl. der Anlagenklasse 6510 von **[BuGG]** auf **[BuGG]**, bzgl. der Anlageklasse 6730 von **[BuGG]** auf **[BuGG]** sowie bzgl. der Anlagenklasse 741X von **[BuGG]** auf **[BuGG]** zu reduzieren. Die Zuschlagsfaktoren für die Betriebskosten wurden bei der Anlagenklasse 6510 von **[BuGG]** auf **[BuGG]** und bei der Anlagenklasse 6730 von **[BuGG]** auf **[BuGG]** angepasst. Der Faktorwert bei der Anlagenklasse 741X war demgegenüber unverändert mit **[BuGG]** beizubehalten.

Bezüglich der Ermittlung wird auf die Ausführungen im Beschluss BK 3c-13/052 für ICAs ohne Kollokation vom 29.11.2013, Ziffern 4.1.4.1.3 und 4.1.4.1.4 verwiesen.

Einzelkosten Technik

Die Prozesszeitenangabe der Antragstellerin für die Entstörung (Technik) ist gegenüber dem Vorantrag mit **[BuGG]** Minuten unverändert geblieben und konnten wie bisher nicht in der beantragten Höhe Anerkennung finden. So bleibt weiterhin offen, ob die gegenüber früheren Verfah-

ren geänderte und ggf. verbesserte Störungsbearbeitung nur der Antragstellerin oder auch den Carriern zugute kommt.

Daneben werden beantragte geringfügigen Anpassungen (Rückgang der Dispositionszeit, Anstieg der Wegezeit) analog TAL-Beschluss BK3c-14/001, Kapitel 5.2.3.1.1.3 und 5.2.3.2.1.9, anerkannt.

Um ein Überschreiten der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu verhindern, wird daher analog dem Vorgehen im vorangegangenen Verfahren lediglich der bereits im Antrag BK 3c-08/011 von der Antragstellerin angesetzt und als Berechnungsgrundlage anerkannte Zeitansatz von **[BuGG]** Minuten (gewichtet: **[BuGG]** Minuten) anerkannt. Die Störungshäufigkeit blieb gegenüber dem Vorantrag unverändert.

Einzelkosten für Vertrieb: Forderungsausfälle und Produktmanagement

Die monatlichen Einzelkosten für Forderungsausfälle bleiben seitens der Antragstellerin mit **[BuGG]** jährlich gegenüber **[BuGG]** im Vorantrag fast unverändert.

Es erfolgte lediglich eine Anpassung der enthaltenen Zins- und Mietanteile, wodurch sich die anerkennungsfähigen Einzelkosten geringfügig auf **[BuGG]** jährlich reduzieren.

Das analoge Vorgehen beim Produktmanagement führt im vorliegenden Fall zu einem de facto unveränderten Wert von jährlich **[BuGG]**.

Stundensatz für die Entstörung

Der Stundensatz der Entstörung entspricht dem Wert, der analog bei der Bereitstellung und Kündigung des Zugangs zur TAL im Rahmen des Konsultationsentwurfes BK 3c-14/001 vom 01.04.2014 angewendet wird.

DTTS (Ressorts CCC/FS)	[BuGG] .
------------------------	-----------------

Zur Begründung und Berechnung im Detail wird daher auch hier auf den vorgenannten Beschlusssentwurf unter Ziffer 5.2.3.1.2 verwiesen.

Gemeinkosten und Aufwendungen gemäß § 32 Abs. 2 TKG und das Vivento-Defizit

Der von der Antragstellerin angegebene Gemeinkostenbetrag für die Überlassung des Splitters war von monatlich **[BuGG]** auf **[BuGG]** zu verringern.

Die von der Antragstellerin veranschlagten Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG konnten dem Grunde nach berücksichtigt werden. Allerdings waren diese nicht, wie in den Unterlagen der Antragstellerin, prozentual zu den Einzelkosten, sondern analog den Gemeinkosten anhand einer Umsatzschlüsselung zu verteilen. Es ergaben sich **[BuGG]** anstelle der von der Antragstellerin in Ansatz gebrachten **[BuGG]**.

Zur näheren Begründung und Berechnungsmethodik wird auf den Konsultationsentwurf BK 3c-14-001 vom 01.04.2014 unter den Ziffern 5.2.3.1.6 und 5.2.3.1.7 verwiesen.

5.1.4.1.2 Anerkennungsfähige Kostenpositionen

Im Unterschied zu den vorgenannten Kostenanpassungen im Zuge der Ermittlung des CLS-Überlassungsentgeltes am HVt konnten nachstehend genannte Kostenpositionen in der von der Antragstellerin ausgewiesenen Höhe Berücksichtigung finden:

Materialgemeinkostenzuschlag

Der Materialgemeinkostenzuschlag (MGKZ), der von bislang **[BuGG]** auf von **[BuGG]** gestiegen ist, konnte in Bezug auf den Splitter sowie die anteiligen HVt-Investitionen anerkannt werden. Der MGKZ spiegelt das Verhältnis zwischen dem Wert der Logistikleistungen und dem Wert der Lagerentnahmen wieder. Der Betrag konnte im Rahmen der Beurteilung der produktübergrei-

fenden Antragsunterlagen nachgewiesen werden. Zu Details wird auf den Prüfbericht der Fachabteilung verwiesen.

Einzelkosten für den Vertrieb

Die Einzelkosten des Vertriebs setzen sich aus den Positionen für Forderungsausfälle, Zinsen auf Forderungen, Produktmanagement, Vertragsangelegenheiten und Beschwerdemanagement zusammen. Die Positionen für Vertragsangelegenheiten und das Beschwerdemanagement konnten übernommen werden, Anpassungen des Stundensatzes führten lediglich zu marginalen Änderungen.

Fakturierung

Der Ansatz der Antragstellerin für die monatlichen Fakturierungseinzelkosten in Höhe von **[BuGG]** (bisher **[BuGG]**) wurde (antragsübergreifend) grundsätzlich anerkannt.

5.1.4.1.3 Ermittlung der Gesamtkosten

Das seitens der Beschlusskammer genehmigte monatliche Überlassungsentgelt von 1,78 € errechnet sich somit anhand folgender Kostenbestandteile:

Auf Basis der pro Splitter zu berücksichtigenden Kostenpositionen (Materialpreis zuzüglich Montage, MGKZ und Investitionszuschlagsfaktor), 32 Ports und dem Beschaltungsgrad von 45 % je Splitter wurde für den Splitterblock ein Investitionswert in Höhe von **[BuGG]** und für das Splittermodul ein Wert von **[BuGG]** pro Port ermittelt. Die Beschlusskammer hat daraus – unter Einbezug einer Nutzungsdauer von 8 bzw. **[BuGG]** Jahren und einer Realverzinsung von 6,58 % - Kapitalkosten i.H.v. **[BuGG]** pro Jahr berechnet. Für die anteiligen HVt-Investitionen wurde ein Investitionswert von **[BuGG]** ermittelt. Als Kapitalkosten ergeben sich **[BuGG]** bei einer Nutzungsdauer von **[BuGG]** Jahren und der entsprechenden Verzinsung.

Unter Berücksichtigung aller vorgenannten Investitionskomponenten belaufen sich die Kapitalkosten insgesamt auf monatlich **[BuGG]**.

Zur Ermittlung der Gesamtkosten für die Überlassung des CLS am HVt waren den Kapitalkosten ferner die relevanten Miet- und Betriebskosten, die Vertriebs- und Fakturierungskosten sowie Gemeinkosten und neutrale Aufwendungen zuzurechnen. Im Ergebnis ermitteln sich die nachfolgend ausgewiesenen Gesamtkosten (*Tabelle enthält Rundungsdifferenzen*):

	Spalte1 (Berechnung der Beschlusskammer)	Spalte 2 (Angaben der Antragstellerin - „KeL 2013“)
Kapitalkosten (Splitter und HVt_-Anteil)	[BuGG]	[BuGG]
Miet- und Betriebskosten	[BuGG]	[BuGG]
Einzelkosten Entstörung	[BuGG]	[BuGG]
Einzelkosten Fakturierung	[BuGG]	[BuGG]
Einzelkosten Produktmanagement	[BuGG]	[BuGG]
Einzelkosten Beschwerdemanagement	[BuGG]	[BuGG]
Einzelkosten Vertragsangelegenheiten	[BuGG]	[BuGG]
Forderungsausfälle	[BuGG]	[BuGG]
Summe Einzelkosten	[BuGG]	[BuGG]
Gemeinkosten	[BuGG]	[BuGG]
Aufwendungen § 32 Abs. 2 TKG	[BuGG]	[BuGG]

Gesamtsumme	1,78 €	[BuGG]
--------------------	---------------	---------------

5.1.4.2 Überlassungsentgelt am KVz

Der beantragte Tarif für die CLS-Überlassung am KVz in Höhe von 2,43 € war auf 1,90 € zu reduzieren. Der von der Antragstellerin auf Basis von Wiederbeschaffungswerten ausgewiesene monatliche Kostenbetrag (KeL DTAG 2013) lag mit **[BuGG]** über dem beantragten Wert.

Die Beschlusskammer hat entgegen den Ausführungen der Beigeladenen zu 6., welche für die entsprechenden Investitionen in Splitter ein Einmalentgelt gefordert hatte, keinen Anlass gesehen, von der beantragten Genehmigung eines monatlichen Entgelts abzuweichen. Auch wenn entsprechende Ports nur von einem Carrier genutzt werden können, ist eine derartige Genehmigung analog zum HVt gängige Beschlusskammerpraxis und entspricht auch allgemeinen ökonomischen Grundsätzen. Daher ist auch nicht anzunehmen, dass die Antragstellerin hier ihr Antragsrecht missbräuchlich nutzen könnte.

Zudem ist es z.B. bei technischen Problemen kritisch, wenn Bausteine, die mitten im Netz der Antragstellerin „arbeiten“ und die diese für ihren Schmalbandverkehr zudem selbst nutzen muss, sich nicht in deren Eigentum befinden. Weiterhin wird durch die Genehmigung eines monatlichen Entgelts, soweit die Wettbewerber die von der Beschlusskammer unterstellte effiziente Auslastung nicht erreichen, ein gewisses Auslastungsrisiko von der Antragstellerin getragen.

5.1.4.2.1 Nicht anerkennungsfähige bzw. anzupassende Kostenpositionen

Die gegenüber den beantragten Kosten notwendige Anpassung des CLS-Überlassungsentgeltes am KVz folgt aus nachfolgend benannten Korrekturschritten:

Investitionswerte für den Splitter und Anteil am KVz

Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Investitionswerte für den Splitter und die Splitterkarten konnten nur teilweise als Berechnungsbasis akzeptiert werden. So hat die Antragstellerin jeweils nur im Falle des Materialpreises für den Splitter einen gültigen Kontrakt vorgelegt, anhand dessen der ausgewiesene KeL-Preis in Höhe von **[BuGG]** nachvollzogen werden konnte. Dieser Wert war jedoch noch um Skontozahlungen in Höhe von 3 % auf **[BuGG]** zu kürzen. Die geringfügige Erhöhung der Materialkosten für die Splitterkarten **[BuGG]** gegenüber dem Antragswert **[BuGG]** ergab sich, weil der angegebene Telekom KeL-Materialpreis dem im Vorgängerantrag genannten Kontraktpreis von **[BuGG]** abzüglich eines dreiprozentigen Skontos **[BuGG]** entspricht. Dieser resultierte aus einer Bestellung des Jahres 2012. Da allerdings nunmehr kein gültiger Rahmenvertrag vorliegt, war wiederum der aus dem Jahr 2012 stammende Materialpreis mit dem Indizierungsfaktor von 1,00271 hochzurechnen.

Zudem waren noch die ausgewiesenen Kosten für die Montage der Bauteile durch Mitarbeiter der Antragstellerin geringfügig zu reduzieren. Die Antragstellerin kalkuliert hier, wie auch in anderen Verfahren, mit einer Anfahrtszeit zum Montageort von **[BuGG]** Minuten. Die Beschlusskammer verwendet demgegenüber im Rahmen ihrer üblichen Spruchpraxis einen antragsübergreifenden Zeitanatz in Höhe von **[BuGG]** Minuten.

Schließlich waren auch die angesetzten Zeiten für das Beschalten der Schneidklemmen von **[BuGG]** auf **[BuGG]** Minuten (Messergebnis einer Vor-Ort-Prüfung; Quelle: Prüfgutachten zum Antrag Schaltverteiler vom 20.01.2011 (BK3a-11-004), Kapitel 3.5.3.3.) zu reduzieren sowie die entsprechenden Verrichtungszeiten durch die korrigierten Zeitanätze des antragsübergreifenden Nachweises (Korrektur: - **[BuGG]** % wegen nicht sachgerechter Zuschläge für sachlich konstante Verteilzeit und Besondere Zeiten) zu ersetzen.

Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Kürzung des Stundensatzes für die Montagearbeiten (siehe Überlassung CLS am HVt, Ziffer 5.2.4.1.1) verringern sich im Ergebnis die anerkennungsfähigen, als Eigenleistung aktivierten Montagekosten in moderaten Umfang.

Abschreibungsdauer, Kalkulatorischer Zinssatz, Miet- und Betriebskosten, Einzelkosten Technik, Einzelkosten für Vertrieb sowie Stundensatz für die Entstörung

Die vorgenommenen Anpassungen für die CLS-Überlassung am KVz entsprechen umfänglich den unter Ziffer 5.2.4.1.1 dargestellten Ausführungen und wurden gleichermaßen für die Entgeltberechnung übernommen.

Gemeinkosten und Aufwendungen gemäß § 32 Abs.2 TKG

Der von der Antragstellerin angegebene Gemeinkostenbetrag für die Überlassung des Splitters war von monatlich **[BuGG]** auf **[BuGG]** zu verringern. Demgegenüber belaufen sich die Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG – auf deren Einbezug die Antragstellerin noch im letzten Verfahren aufgrund der geringeren wirtschaftlichen Bedeutung verzichtete hatte - auf nunmehr **[BuGG]** (gegenüber **[BuGG]** lt. Antrag).

Zur näheren Begründung und Berechnungsmethodik wird auf den Konsultationsentwurf BK 3c-14-001 vom 01.04.2014 unter den Ziffern 5.2.3.1.6 und 5.2.3.1.7 verwiesen.

5.1.4.2.2 Anerkennungsfähige Angaben

Akzeptiert werden konnte der von der Antragstellerin bei der Kalkulation des Investitionswertes zugrunde gelegte Beschaltungsgrad. Die Antragstellerin kalkuliert hier erneut mit einer Beschaltung von **[BuGG]**, die tatsächliche Auslastung liegt deutlich darunter.

Bei der Prognose des Beschaltungsgrades für den Genehmigungszeitraum ist berücksichtigt, dass es sich um ein im Aufbau befindliches Produkt handelt, welches speziell im ländlichen Raum aufgrund bisheriger Unterversorgung auf Nachfrage stoßen dürfte.

Die Ausführungen zu den weiteren anererkennungsfähigen Angaben entsprechen denen zur CLS-Überlassung am HVt. Es wird insoweit auf die Ausführungen unter Ziffer 5.1.4.1.2 verwiesen.

5.1.4.2.3 Ermittlung der Gesamtkosten

Das seitens der Beschlusskammer genehmigte monatliche Überlassungsentgelt von 1,90 € errechnet sich somit anhand folgender Kostenbestandteile:

Auf Basis der pro Splitter zu berücksichtigenden Kostenpositionen (Materialpreis zuzüglich Montage, MGKZ und Investitionszuschlagsfaktor) sowie dem Beschaltungsgrad von **[BuGG]** je Splitter wurde für den Splitter ein Investitionswert in Höhe von **[BuGG]** und für die Splitterkarten ein Wert von **[BuGG]** pro Port ermittelt. Die Beschlusskammer hat daraus – unter Einbezug einer Nutzungsdauer von 8 bzw. **[BuGG]** Jahren und einer Realverzinsung von 6,58 % - Kapitalkosten in Höhe von **[BuGG]** pro Jahr abgeleitet.

Für die anteiligen Investitionen der Anlagenklasse 741X wurde ein Investitionswert von **[BuGG]** ermittelt. Als Kapitalkosten leiten sich daraus unter Berücksichtigung einer Nutzungsdauer von **[BuGG]** Jahren und des entsprechenden kalkulatorischen Zinsatzes Kapitalkosten in Höhe von **[BuGG]** ab.

Unter Berücksichtigung aller vorgenannten Investitionskomponenten belaufen sich die relevanten Kapitalkosten insgesamt auf monatlich **[BuGG]**.

Zur Ermittlung der Gesamtkosten für die Überlassung des CLS am KVz waren ferner die relevanten Miet- und Betriebskosten, die Vertriebs- und Fakturierungskosten sowie die Gemeinkosten und neutralen Aufwendungen denn Kapitalkosten zuzurechnen.

Im Ergebnis ermitteln sich die nachfolgend ausgewiesenen Gesamtkosten (*Tabelle enthält Rundungsdifferenzen*):

	Spalte1 (Berechnung der Beschluss- kammer)	Spalte 2 (Angaben der Antragstellerin - „KeL 2013“)
Kapitalkosten (Splitter)	[BuGG]	[BuGG]
Miet- und Betriebskosten	[BuGG]	[BuGG]
Einzelkosten Entstörung	[BuGG]	[BuGG]
Einzelkosten Fakturierung	[BuGG]	[BuGG]
Einzelkosten Produktmanagement	[BuGG]	[BuGG]
Einzelkosten Beschwerdemanagement	[BuGG]	[BuGG]
Einzelkosten Vertragsangelegenheiten	[BuGG]	[BuGG]
Forderungsausfälle	[BuGG]	[BuGG]
Summe Einzelkosten	[BuGG]	[BuGG]
Gemeinkosten	[BuGG]	[BuGG]
Aufwendungen § 32 Abs. 2 TKG	[BuGG]	[BuGG]
Gesamtsumme	1,90 €	[BuGG]

5.1.4.3 Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte

Die beantragten Tarife entsprechen den von der Antragstellerin ermittelten KeL. Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung liegen überwiegend deutlich unter den im Verfahren 2012 beantragten, jedoch immer noch erheblich über den vormals genehmigten Entgelten. Die für Leistungen am KVz ausgewiesenen Entgelte liegen leicht über den vergleichbaren Tarifen am HVt, was sich durch unterschiedlich zu kalkulierende Wegezeiten begründet. Die vorzunehmenden Korrekturen betreffen sowohl die Einmalentgelte am HVt als auch am KVz und werden daher gemeinsam behandelt.

5.1.4.3.1 Vorzunehmende Korrekturen bei den Prozesskosten

Die gegenüber den beantragten Kosten im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung notwendige Anpassung des CLS-Einmalentgelte folgt aus nachfolgend benannten Korrekturschritten:

Zeitansätze für das Auftragsmanagement (Ressort ZW-Auftragsmanagement)

Die Zeitansätze für das Auftragsmanagement waren bei der Übernahme und Neuschaltung von **[BuGG]** auf **[BuGG]** Minuten sowie bei der Kündigung von **[BuGG]** auf **[BuGG]** Minuten abzusinken.

Die Antragstellerin hat gegenüber dem Vorantrag unveränderte Prozesszeiten in Ansatz gebracht und weiterhin keine im Rahmen einer effizienten Leistungsbereitstellung notwendige automatisierte Bearbeitung eingehender Anträge (elektronische Schnittstelle bzw. WITA) berücksichtigt.

Aufgrund der weiteren Verringerung des CLS-Kundenbestandes ist es zwar nach Auffassung der Beschlusskammer gerechtfertigt, dass die Antragstellerin darauf verzichtet hat, CLS über das neue WITA-System abzuwickeln und damit für ein Produkt in der Rückgangsphase noch eine neue Schnittstelle einzuführen. Es sind jedoch als effiziente Prozesszeiten zumindest jene Zeitwerte anzusetzen, die bereits in den vorangegangenen Verfahren seitens der Beschlusskammer Akzeptanz fanden. Die Ermittlung dieser beiden ressortspezifischen Zeitwerte von **[BuGG]**

Minuten für Übernahme und Neuschaltung sowie **[BuGG]** Minuten für die Kündigung ist im Einzelnen dem Beschluss BK 3c-10/088 unter Ziffer 4.1.2.2.1 zu entnehmen.

Zeitansätze für den technischen Innen- und Außendienst (Ressorts CCC/FS)

Die Zeitansätze der Antragstellerin für das Ressort FS basieren auf dem im vorangegangenen Verfahren vorgelegten Fraunhofer Gutachten und sind grundsätzlich akzeptabel. Die konkrete Festlegung der anererkennungsfähigen Prozesszeiten erfolgt analog dem Vorgehen zu den TAL-Einmalentgelten.

Wie im Vorgängerverfahren ist es geboten, die in den Montagezeitansätzen des Außendienstes FS (Fieldservice) enthaltenen variablen sachlichen Verteil- und Rüstzeiten von **[BuGG]** auf **[BuGG]** % zu reduzieren. Zur näheren Begründung wird auf den Konsultationsentwurf BK 3c-14-001 vom 01.04.2014 unter Ziffer 5.2.3.1.1.5.2.1 verwiesen.

Analog der Festlegungen bei den zeitgleich zu genehmigenden TAL-Einmalentgelten waren ferner die Zeitansätze für RMS 2.0 (Reduzierung Manuelles Schalten) zu kürzen bzw. nicht anzuerkennen. Die Bündeleffekte der TAL-Genehmigung wegen gleichzeitiger Erledigung von Schaltaufträgen waren zu erhöhen und auf die Aktivitäten der ML-Aufträge zu übertragen.. Des Weiteren waren nach Korrektur der Verteilzeiten die Zeitansätze für die Schaltungsherstellung am KVz von **[BuGG]** auf **[BuGG]** Minuten und für die Schaltungsaufhebung am KVz von **[BuGG]** auf **[BuGG]** Minuten sowie für Arbeiten beim Endkunden von **[BuGG]** auf **[BuGG]** Minuten zu reduzieren. Eine detaillierte Begründung der vorstehend geschilderten Anpassungen kann dem Konsultationsentwurf zu den TAL-Einmalentgelten, BK3c-14/001 vom 01.04.2014, unter den Ziffern 5.2.3.1.1.2 ff. entnommen werden.

Ergänzend waren schließlich für das CLS am KVz in den Varianten Übernahme, Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden und Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden die Wegezeiten zwischen KVz und HVt zu streichen. Es wurden lediglich diejenigen Wegezeiten als Berechnungsgrundlage anerkannt, die auch für die Bereitstellung der KVz-TAL im Rahmen des Verfahrens BK3c-14/001 von der Antragstellerin selbst in Ansatz gebracht wurden.

Kosten der Vergabe an Auftragnehmer

Die Kalkulation der Antragstellerin enthält vergleichbar zu den Einmalentgelten TAL für das Line-Sharing die Vornahme von Montagearbeiten (Schaltungen am Hauptverteiler, am Splitter, an Kabelverzweigern und Arbeiten beim Endkunden) durch Auftragnehmer.

Der ausgewiesene Anteil der Vergabe an Auftragnehmer in Höhe von **[BuGG]** laut Kalkulation der Antragstellerin war unter Berücksichtigung antragsübergreifender Konsistenz auf **[BuGG]** zu erhöhen. Die entsprechende Datengrundlage resultiert aus ergänzenden Unterlagen, welche seitens der Antragstellerin im Rahmen des zeitgleichen Verfahrens zu den TAL-Einmalentgelten geliefert wurden. Zur näheren Begründung wird auf den Konsultationsentwurf BK 3c-14-001 vom 01.04.2014 unter Ziffer 5.2.3.1.3 verwiesen.

Prozesszeiten für die Auftragsbearbeitung (Ressort CCC)

Die Prozesszeiten für die Auftragsbearbeitung der Übernahme im Ressort CCC wurden seitens der Antragstellerin von bisher **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minuten reduziert. Die Auftragsbearbeitung umfasst zudem bei den Neuschaltungsvarianten die Prozesszeit für das Bearbeiten von Aufträgen im RMS 2.0, die analog zum Vorgehen bei den TAL-Einmalentgelten nicht anerkannt werden konnte. Die übrigen Tätigkeiten konnte demgegenüber im Wesentlichen als sachgerecht eingestuft werden, wobei lediglich beim Hotline-Aufwand eine geringfügige Anpassung der Häufigkeit von **[BuGG]** auf **[BuGG]** durchzuführen war. Im Ergebnis verbleiben für Übernahme und Neuschaltung nun einheitlich ressortspezifische Prozesszeiten von **[BuGG]** Minuten. Im Rahmen der Kündigung fallen diese Tätigkeiten und damit etwaige Zeitansätze nicht an. Zur Begründung der vorgenommenen Anpassungen in Analogie zu den TAL-Einmalentgelten wird auf den Konsultationsentwurf BK 3c-14-001 vom 01.04.2014 unter den Ziffern 5.2.3.1.1.2 ff. verwiesen.

Materialkosten

Bezüglich der Materialkosten für den Schaltdraht musste die Beschlusskammer wiederum auf die zuletzt genehmigten Werte zurückgreifen. Bereits im vorletzten Verfahren BK 3c-10/088 wurden seitens der Antragstellerin bei den Varianten „Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden, ohne Arbeiten am KVz“ und „Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden mit Arbeiten am KVz“ ähnlich hohe Kosten wie aktuell ausgewiesen ([BuGG] , aktuell [BuGG]). Die damaligen Werte waren jedoch aufgrund eines Kalkulationsfehlers der Antragstellerin auf [BuGG] € bzw. [BuGG] € zu korrigieren. Eine Kostensteigerung um das 4fache gegenüber den zuletzt als effizient anerkannten Werten ist weiterhin nicht nachvollziehbar. Daher konnte die Beschlusskammer lediglich die von der Antragstellerin damaligen im Verfahren letztlich als korrekt angesehene Kosten von [BuGG] bzw. [BuGG] € anerkennen.

Stundensätze

Die Stundensätze waren antragsübergreifend in demselben Umfang wie bei der aktuellen Bereitstellung und Kündigung des Zugangs zur TAL zu bemessen. Demnach waren folgende Beträge in die Berechnungen der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung einzubeziehen:

DTTS (Ressorts CCC/FS)	[BuGG]
ZW (Ressort ZW Auftragsmanagement)	[BuGG]

Zur Methodik und zu den Berechnungen im Detail wird auf den Konsultationsentwurf BK 3c-14/001 zu den TAL-Einmalentgelten unter Ziffer 5.2.3.1.2 verwiesen. .

Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG

Bezüglich die Gemeinkosten sowie die Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG konnten entsprechend dem Vorgehen bei den CLS-Überlassungsentgelten auf Basis der Kostenunterlagen der Antragstellerin berechnet und angepasst werden.

Fakturierungskosten

Die Kosten für die Fakturierung wurden, analog zu dem Vorgehen bei der Bereitstellung und Kündigung des Zugangs zur TAL sowie bei der Überlassung des Line Sharing mit [BuGG] je Fakturierungsvorgang angesetzt.

5.1.4.3.2 Kündigungsentgelt für den Wechsel von Line Sharing auf TAL

Die Beschlusskammer hatte mit Beschluss BK4d-07/005 vom 29.06.2007 das Entgelt für die Kündigung von Line Sharing ohne Umschaltung des Endkunden unter Effizienzgesichtspunkten für jenen Fall gekürzt, dass der Kunde mit der kompletten TAL zu einem Carrier wechselt. Fallen Kündigung des Line Sharing und Übernahme der TAL zusammen, sind zum einen gesonderte Fahrzeiten zum HVt nicht gerechtfertigt, zum anderen werden die Kosten für Schaltarbeiten teilweise durch das Entgelt „Übernahme TAL“ getragen. Diese Systematik gilt analog zur Kündigung des Line Sharing mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden. In diesem Fall werden Kosten für Schaltarbeiten durch das Entgelt für die „Übernahme Line-Sharing“, welches vom neuen Carrier oder der Antragstellerin selbst zu tragen ist, abgegolten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil BVerwG 6 C 19.08 vom 24.06.2009 dieses Vorgehen grundsätzlich gebilligt. Die Bundesnetzagentur muss jedoch mögliche Kosten, die die Einführung eines solchen Wechselprozesses mit sich bringt, berücksichtigen. Alternativ kann die Antragstellerin im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Analyse darstellen, dass die Implementierung eines derartigen Prozesses nicht effizient ist.

Die Antragstellerin hat im Verwaltungsgerichtsverfahren (Az. 1 K 5925 / 09) ein internes Gutachten vorgelegt, welches die Aufwendungen für eine entsprechende IT-Optimierung auf über 4,5 Mio. € schätzt. Diese Kosten waren für die Beschlusskammer weder nachvollziehbar noch überprüfbar, zumal sie ganz erheblich über allen bisherigen Kostenschätzungen lagen.

So hatte die Antragstellerin der Beschlusskammer noch am 31.05.2010 mitgeteilt, dass für eine IT-mäßige Verknüpfung des Wechselprozesses von CLS auf TAL bisher kein Lösungskonzept entwickelt wurde, aber mit Aufwendungen in Höhe von mehr als 1 Mio. € zu rechnen sei. Diese Aufwendungen lagen dabei bereits erheblich über den im Verfahren 2008 seitens der Antragstellerin geschätzten 300.000 bis 400.000 €.

Die angeführten Kosten für die Implementierung einer entsprechenden Informationstechnik sind also widersprüchlich und nach Ansicht der Beschlusskammer nicht in der vom Bundesverwaltungsgericht geforderten Form nachgewiesen. Weiterhin ist zu beachten, dass der Antragstellerin im Rahmen der Gemeinkosten erhebliche Kosten für IT zugestanden werden, die in den vergangenen Jahren für eine IT-mäßige Verknüpfung des Wechselprozesses hätten genutzt werden können. Eine etwaige Berücksichtigung von entsprechenden IT Kosten scheidet daher aus.

Auch im aktuellen Verfahren ist die Antragstellerin ihren Nachweispflichten nicht nachgekommen. Die o. g. Kostenstudie zur IT-mäßigen Implementierung eines dritten Kündigungsentgeltes, die im Rahmen des Gerichtsverfahrens (Az. 1 K 5925 / 09) zum Beschluss BK4d-07/005 vorgelegt wurde, stellt auch deshalb keinen geeigneten Nachweis dar, weil sie aufgrund eines nun veränderten technischen Umfelds (Einführung der WITA Schnittstelle) keine Gültigkeit mehr besitzt. Im Übrigen hat die Antragstellerin im Parallelverfahren BK3c-14/001 zu den TAL Einmalentgelten in einem vergleichbaren Sachverhalt trotz ausdrücklicher Aufforderung durch die Beschlusskammer keine Unterlagen vorgelegt, so dass selbst bei einer erneuten Nachfrage der Beschlusskammer in diesem Verfahren kein Nachweis zu erwarten gewesen wäre. Darüber hinaus hatte die Antragstellerin auch in Vorgängerverfahren nach entsprechenden Aufforderungen keine Unterlagen vorgelegt. Ein etwaiger Aufwand kann daher nicht anerkannt werden.

Als Konsequenz hat die Beschlusskammer deshalb die bisherige Vorgehensweise beibehalten. Die Genehmigung eines speziellen Kündigungsentgeltes für den Wechsel von Line Sharing auf die TAL stellt sicher, dass eine Doppelverrechnung von Kostenansätzen im Kündigungs- und Bereitstellungsentgelt verhindert wird. Bei den Berechnungen wurden wiederum analog der zuletzt vorgenommenen Betrachtungsweise Prozesszeiten für eine Neuschaltung sowie für die Anfahrt abgezogen, da diese von der TAL Bereitstellung getragen werden.

5.1.4.3.3 Berücksichtigungsfähige Gesamtkosten

Die vorstehenden Erwägungen führen im Ergebnis zu deutlichen Reduzierungen, und zwar sowohl verglichen mit den beantragten Tarifen als auch mit den bislang genehmigten Werten. Die Einzelheiten können aus folgenden Tabellen entnommen werden.

Leistung am HVt	Spalte 1 (Angaben der Antragstellerin - „KeL 2013“)	Spalte 2 (Berechnung der Beschlusskammer)
Übernahme	54,48 €	34,23 €
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden und ohne Arbeiten am KVz	68,79 €	43,61 €
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden und mit Arbeiten am KVz	87,62 €	56,56 €
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden und ohne Arbeiten am KVz	97,62 €	64,71 €
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden und mit Arbeiten am KVz	112,49 €	73,95 €

Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	38,31 €	28,48 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	14,04 €	7,08 €
Kündigung bei gleichzeitiger Übernahme der TAL	-	22,26 €

Leistung am KVz	Spalte1 (Angaben der Antragstellerin - „KeL 2013“)	Spalte 2 (Berechnung der Beschlusskammer)
Übernahme	60,38 €	35,34 €
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	68,36 €	39,44 €
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	88,63 €	60,19 €
Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	42,39 €	27,23 €
Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	14,04 €	7,08 €

5.1.4.4 Entgelt für zusätzliche Anfahrten.

Das Entgelt für zusätzliche Anfahrten im Bereitstellungs- und Entstörungsprozess war von 34,71 € auf 27,74 € abzusenken. Die entsprechenden Berechnungen leiten sich in Analogie zu den identischen Leistungen bei den TAL-Einmalentgelten aus den Ausführungen im Konsultationsentwurf BK 3c-14/001 vom 01.04.2014 unter Ziffer 5.2.3.2.1.5 ab.

5.2 Keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 Satz 2 TKG

5.2.1 Kein Preishöhenmissbrauch

Zwar waren die beantragten Entgelte in dem von der Antragstellerin geforderten Umfang teilweise überhöht, jedoch kann sie diese, soweit sie unangemessen sind, bereits aufgrund der vorliegenden Genehmigung nicht i. S. v. § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TKG durchsetzen. Soweit die Entgelte genehmigt werden, beinhalten sie keine Aufschläge.

5.2.2 Keine erhebliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen

Für die Entgelte in der genehmigten Höhe ist auch nicht davon auszugehen, dass sie die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Telekommunikationsmarkt entgegen § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TKG i.V.m. § 28 Abs. 2 TKG in erheblicher Weise beeinträchtigen. Konkrete Anhaltspunkte für eine solche Beeinträchtigung liegen nicht vor.

Die Vermutung des § 28 Abs. 2 Nr. 1 TKG ist tatbestandlich nicht erfüllt, weil die dortige Kostenuntergrenze, wie die Kostenprüfungen belegen, eingehalten ist.

Eine Preis-Kosten-Schere nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 TKG und eine Kosten-Kosten-Schere liegen auf Grundlage der genehmigten Tarife ebenfalls nicht vor.

Eine Preis-Kosten-Schere (PKS) wäre gegeben, wenn die Spanne zwischen dem Entgelt, welches die Antragstellerin den Wettbewerbern in Rechnung stellt, und dem entsprechenden Endnutzerpreis nicht ausreichend wäre, um einem effizienten Unternehmen die Erzielung einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals auf dem Endnutzermarkt zu ermöglichen (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 TKG).

Eine Kosten-Kosten-Schere (KKS) wäre zu bejahen, wenn die Spannen zwischen den Entgelten, die der Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht auf einem Zugangsmarkt verfügt, für auf verschiedenen Wertschöpfungsstufen erbrachte Zugangsleistungen in Rechnung stellt, die Kosten der Wertschöpfungsdifferenz nicht angemessen widerspiegeln.

Die Vorleistungskosten für CLS am HVt im Rahmen dieses Verfahrens sind zwar für die Überlassung geringfügig erhöht worden, der überwiegende Teil der Einmalentgelt wurde jedoch abgesenkt. Dies gilt auch für Leistungen am KVz. Insgesamt zeigt eine aktuelle Betrachtung, dass gegenüber den derzeit gültigen Entgelten für den IP-BSA Anschluss (shared) keine KKS vorliegt. Vielmehr ist der Abstand gestiegen, da weiter zu berücksichtigende Kostenbestandteile, besonders für den Transport im Konzentratornetz aber auch den DSLAM, erheblich gesunken sind. Sollte die Antragstellerin bezüglich dieser Bitstrom Leistungen eine neue Entgeltanzeige vorlegen, wäre in diesem Rahmen sicherzustellen, dass keine KKS auftritt. Da für CLS am KVz kein entsprechendes Bitstromprodukt am Markt ist, ist hier eine KKS Betrachtung hinfällig. Aufgrund des insgesamt gegenüber der bisherigen Genehmigung relativ unveränderten Preisniveaus der Vorleistungen ist eine PKS künftig weiterhin nicht zu erwarten.

In Entgeltanzeigen zum IP-Bitstrom, hier besonders im Jahr 2013 das Verfahren BK3a-13/047 zum Transformationsvertrag, hat sich darüber hinaus gezeigt, dass die Kosten des TAL Nachfragers diejenigen des IP Bitstrom Nachfragers unterschreiten. Da Kosten des TAL Nachfragers nach den ermittelten Daten eher unter denen des Line Sharing Nachfragers liegen, da hierbei für CLS Nachfrager die Kosten für die Nutzung des Schmalbandanschlusses zu berücksichtigen sind, ist eine Kosten-Kosten-Schere zulasten des TAL-Nachfragers ausgeschlossen.

5.2.3 Keine sonstigen Versagungsgründe

Die Entscheidung steht entsprechend § 27 Abs. 2 S. 2 TKG auch in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen des § 2 Abs. 2 TKG. Das Preisniveau ist so bemessen, dass dadurch insbesondere die Nutzerinteressen gewahrt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 TKG), ein chancengleicher und nachhaltiger Wettbewerb sichergestellt bzw. gefördert wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG) sowie effiziente Infrastrukturinvestitionen gefördert und Innovationen unterstützt werden (§ 2 Abs. 3 Nr. 4 TKG).

Schließlich ist eine Diskriminierung nach § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TKG, die dadurch eintreten könnte, dass die Konditionen für andere Produkte der Antragstellerin deren Nachfragern ungegerechtfertigte Vorteile einräumen, nicht erkennbar. Auch sind Verstöße gegen andere Rechtsvorschriften nicht ersichtlich.

6. Geltungszeitraum und Befristung der Genehmigung

Die Genehmigung der Entgelte gilt für sämtliche Leistungsvarianten antragsgemäß ab dem 01.07.2014.

Die unter Ziffer 2. des Entscheidungstenors ausgesprochene Befristung bis zum 30.09.2016 erfolgte auf der Grundlage von § 35 Abs. 4 TKG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Die Festlegung des Zeitraums von zwei Jahren und 3 Monaten für die Befristung der Entgelte für die CLS-Entgelte bedeutet eine leichte Erhöhung gegenüber der bisherigen Entscheidungspraxis. Aufgrund der Relevanz zahlreicher Kostenpositionen der TAL Einmalentgelte (Verfahren BK3c-14-001) ist ein zeitlicher Gleichlauf zu deren Befristung geboten. Zu weiteren Details sei daher auf Punkt 6 im Beschlussentwurf BK3c-14/001 verwiesen.

Insgesamt hat sich die Beschlusskammer maßgeblich von der Überlegung leiten lassen, dass einerseits in regelmäßigen, nicht allzu langen Abständen eine turnusmäßige Überprüfung der Entgelte mit Blick auf die Kostenentwicklung erfolgen sollte, andererseits aber auch für einen mittelfristig überschaubaren Zeitraum sowohl für die Antragstellerin als auch für die Wettbewerber eine ökonomische Planungssicherheit bestehen muss. Zudem ist der mit einem Entgeltgenehmigungsverfahren für alle daran Beteiligten verbundene (Verwaltungs-)Aufwand im Blick zu halten und auf ein für alle vertretbares und verhältnismäßiges Maß zu begrenzen. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und bei ihrer gegenseitigen Abwägung hält die Beschlusskammer die ausgesprochene Befristung für angemessen und vertretbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 137 Abs. 1 TKG.

Bonn, den 30.06.2014

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Wilmsmann

Schug

Scharnagl